



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5271.02

JSD/P075271

Basel, 18. November 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 17. November 2009

Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Umgang mit Zeuginnen und Zeugen durch die Polizei

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. November 2007 den nachstehenden Anzug Tanja Soland und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Ein wichtiges Instrument gegen rassistische oder andere unberechtigte Übergriffe auf Menschen ist die Zivilcourage der Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere in Bezug auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die im öffentlichen Raum stattfindet, wird man angehalten stehen-zubleiben und zuzuschauen, um eine Ausweitung des Übergriffes zu verhindern. Es kann somit die Hemmschwelle für Übergriffe auf andere Menschen deutlich erhöht werden. Genauso wird geraten, bei Polizeikontrollen von ausländisch aussehenden Personen nicht weiterzugehen, damit der Druck auf die Polizistinnen und Polizisten grösser wird, die Kontrolle gesetzeskonform und verhältnismässig durchzuführen.

Die Kantonspolizei Basel-Stadt kann jedoch in begründeten Situationen Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten gemäss Polizeigesetz § 42. Der Sinn und Zweck dieser Kompetenz der Polizei ist es, gefährdete Personen zu schützen und zu ermöglichen, dass die Polizei wie auch die Feuerwehr und andere Rettungskräfte ihre Arbeit verrichten können. Aufgabe dieser Norm ist es aber nicht, die Bürgerinnen und Bürger davon abzuhalten, Polizeikontrollen zu beobachten um unberechtigte Übergriffe zu verhindern. Es besteht die Gefahr, dass dieser Passus im Gesetz dazu missbraucht wird, dieser für die Polizistinnen und Polizisten wohl unbeliebten Kontrolle durch Bürgerinnen und Bürger zu entgehen. Somit können unliebsame Zeugenberichte von vornherein verhindert werden.

Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten erhalten immer wieder Meldungen über polizeiliche Übergriffe wie Beleidigungen, Demütigungen aber auch übermässige Gewaltanwendung. Auch bei der unabhängigen Ombudsstelle Basel-Stadt gehen zunehmend diesbezügliche Beschwerden ein. Es ist jedoch schwierig, den Sachverhalt abzuklären, da sich in den meisten Fällen die Aussagen der Polizei und der Kontrollierten widersprechen. Eine wirkliche Einsicht über tatsächliche polizeiliche Übergriffe kann damit nicht gewonnen werden, zahlenmässige Angaben bleiben widersprüchlich. Die unabhängigen Ombudsstellen, Menschenrechtsorganisationen aber auch die Justiz sind zur Abklärung von Beschwerden gegen polizeiliche Übergriffe auf die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen angewiesen. Wenn aber die Polizei sich allfälliger Zeuginnen und Zeugen auf der Strasse durch Wegweisungen erwehrt, sie einschüchtert oder sogar büsst, sind befriedigende Abklärungen unmöglich (vgl. Bericht von Amnesty International: Polizei, Justiz und Menschenrechte, Bern 2007, S. 134).

Auch wenn rassistische Übergriffe von Polizistinnen und Polizisten selten ausfallen sollten, ist jeder einer zu viel. Solche Übergriffe müssen mit allen Mitteln bekämpft werden. Daher bitte ich den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie in Zukunft der Umgang mit Zeuginnen und Zeugen durch die Polizei verbessert werden kann. Insbesondere wie verhindert werden

kann, dass Bürgerinnen und Bürger, die Polizeikontrollen beobachten, um sie auf ihre Konformität mit den Menschenrechten zu überprüfen, von der Polizei weggewiesen, verzeigt oder gebüsst werden.

Tanja Soland, Brigitte Hollinger, Heidi Mück, Beatriz Greuter, Doris Gysin, Jürg Meyer, Isabel Koellreuter, Loretta Müller, Mustafa Atici, Bruno Suter, Hans Baumgartner, Christine Keller, Thomas Baerlocher, Heinrich Ueberwasser, Sibel Arslan, André Weissen, Dominique König-Lüdin, Thomas Grossenbacher, Martin Lüchinger“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat geht mit den Anzugstellenden einig, dass jeder rassistische oder fremdenfeindliche Übergriff auf eine kontrollierte Person durch Polizistinnen und Polizisten einer zuviel ist und aus diesem Grund verhindert werden muss. Aus diesem Grund wird bei der Kantonspolizei Basel-Stadt seit 1983 an der Polizeischule das Fach „Ethik im Polizeiberuf“ unterrichtet. An der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch ist Ethik ebenfalls Pflichtfach. Die Polizeileitung hat schon vor Jahren die interne Weiterbildung zum Thema Rassismus, interkulturelle Kompetenz und Umgang mit ausländischen Staatsangehörigen eingeführt. Ergeben sich Hinweise auf neue Aufgabenfelder oder Erscheinungsformen im Zusammenhang mit anderen Kulturen, reagiert die Polizei und trifft die notwendigen Massnahmen. So wurde beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Universität Basel und der eidgenössischen Rassismuskommission eine Weiterbildung zum Thema „Polizei und Migration aus Westafrika“ durchgeführt. Dass solche Weiterbildungen andernorts übernommen werden zeigt, dass Basel in diesem Bereich sogar eine Vorreiterrolle wahrnimmt. Im erst kürzlich veröffentlichten Bericht der ECRI¹ erhält die Polizei grundsätzlich gute Noten. Besonders erwähnenswert erscheint, dass die Kantonspolizei seit Einführung des Polizeigesetzes 1996 nicht mehr am Schweizer Bürgerrecht für Polizeiangehörige festhält und bis heute sehr gute Erfahrungen mit Personen mit Migrationshintergrund gemacht hat.

Hintergrund von § 42 des Polizeigesetzes vom 13. November 1996 (PolG) ist, wie im Anzug bereits dargelegt wird, dass die Blaulichtorganisationen ihre Arbeit verrichten können, ohne von unbeteiligten Drittpersonen, beispielsweise Gaffern, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe behindert zu werden. Eine Wegweisung ist gemäss § 42 PolG im Weiteren möglich, wenn sich Personen durch ihren Aufenthalt an bestimmten Örtlichkeiten gefährden würden oder wenn sie die Kantonspolizei an der Durchführung vollstreckbarer Anordnungen hindern. Demnach können Dritte, welche eine polizeiliche Amtshandlung stören, gemäss § 42 Ziffer 3 PolG weggewiesen werden. § 42 PolG ist die mildere Form von Art. 286 Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, welcher die Hinderung einer Amtshandlung unter Strafe stellt. Eine Wegweisung kann auch aus Gründen der Diskretion zur Anwendung kommen.

Eine Wegweisung ist nicht nur angezeigt, wenn sich die Polizei in ihrer Aufgabenerfüllung im Sinne von § 42 PolG behindert sieht, sondern auch aus dem auf den Grundrechten basierenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung Schutz der Privatsphäre) der kontrollierten Person. Dieses Recht hat für die Polizei zwei Konsequenzen: Einerseits darf die Polizei basierend auf diesem Grundprinzip nur so viele

¹ Bericht über die Schweiz (vierte Überwachungsperiode) von der ECRI (European Commission against Racism and Intolerance) vom 02.04.2009; veröffentlicht am 15.09.2009.

Informationen beziehungsweise Daten erheben wie gesetzlich zugelassen und im konkreten Fall nötig sind (Zweckbindung, Verhältnismässigkeit), andererseits hat die Polizei aber auch dafür zu sorgen, dass die Kontrolle in Ruhe und ausserhalb der Hörweite von Drittpersonen durchgeführt wird. Zu Letzterem ist sie auch aufgrund des Amtsgeheimnisses verpflichtet - dessen Verletzung in Art. 320 StGB sanktioniert wird - sollte die Überprüfung zu einem Ergebnis führen, das diesem unterliegt (also einem Geheimnis, wie es beispielsweise eine Ausschreibung darstellt). Denn im Rahmen einer Personenkontrolle werden regelmässig auch Personendaten ausgetauscht, welche nicht für unbeteiligte Dritte bestimmt sind. Würde eine unbeteiligte Drittperson jedoch im Rahmen einer Kontrollsituation nicht für sie bestimmte Personendaten hören, wäre dies eine Verletzung des Persönlichkeits- und Datenschutzes der kontrollierten Person. In diesen Fällen kann die Polizei deshalb Zeuginnen und Zeugen bitten, einen Diskret- bzw. Sicherheitsabstand einzuhalten und sich beispielsweise auf die andere Strassenseite zu begeben. Mit dem erforderlichen Abstand ist es diesen Personen möglich, ihre Bürgerrechte gleichwohl wahrzunehmen. Die Erfahrung lehrt im Weiteren, dass Kontrollen einzelner Personen ohne Einmischung Dritter in aller Regel ruhig und speditiv verlaufen.

Polizistinnen und Polizisten haben – ebenso wie kontrollierte Personen den Rechtsanspruch haben, von der Polizei korrekt und höflich behandelt zu werden – den Anspruch, weder provoziert, unflätig beziehungsweise gar tätlich angegriffen zu werden oder pauschal der Diskriminierung oder des Rassismus verdächtigt zu werden. Die Schutzbereiche des Diskriminierungsverbotes im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV und § 8 Abs. 2 KV gehören zu den von der Polizei sowohl in der Abwehr- wie auch in der Schutzfunktion der Grundrechte zu wahrenden Rechtspositionen. Insbesondere in Verbindung mit dem Schutz der Menschenwürde gemäss Art. 7 BV und § 7 KV sind sie von besonderer Bedeutung. Die Kantonspolizei ist sich ihrer Aufgabe bewusst und dafür ausgebildet, wie oben beschrieben.

Im Weiteren sei an dieser Stelle auf die verschiedenen Rechtsmittel verwiesen, welche im Anschluss an einen allfälligen Übergriff im Kanton Basel-Stadt zur Verfügung stehen. Einerseits kann bei der Staatsanwaltschaft oder auf jedem Polizeiposten ein allfälliger Übergriff von Polizistinnen oder Polizisten angezeigt werden. Andererseits stehen die departementale Beschwerdestelle für eine Aufsichtsbeschwerde sowie die Ombudsstelle zur Verfügung, um einem mutmasslich ungebührlichen Verhalten von Korpsangehörigen nachzugehen. Diese verschiedenen Schutzmöglichkeiten werden denn auch von der Bevölkerung im Bedarfsfalle genutzt. Den Zeuginnen und Zeugen steht es im Weiteren frei, sich dem mutmasslichen Opfer als solche zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen bestätigt die Ombudsstelle, dass die Fallzahl der Beschwerden gegenüber der Kantonspolizei in den letzten zwei Jahren eher rückläufig ist. Sie führt dies hauptsächlich „auf einen Lernprozess nach den Vorfällen rund um die „WEF“-Demo vom Januar 2008 zurück“. Sie gibt jedoch im Weiteren zu Bedenken, dass es sich bei der rückläufigen Anzahl Fälle „noch um eine Momentaufnahme“ und „nicht um einen konsolidierten Trend“ handelt. Diese Entwicklung wird deshalb zu verfolgen sein.

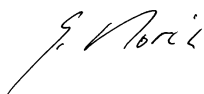
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kantonspolizei mit allfälligen Wegweisungen potentieller Zeuginnen oder Zeugen beziehungsweise der Aufforderung, einen

Diskretabstand einzuhalten, gesetzes- und verfassungskonform handelt. Da die Bürgerrechte auch mit dem beschriebenen Abstand problemlos wahrgenommen werden können und diese Rechte bisher auch genutzt worden sind, sieht der Regierungsrat diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Umgang mit Zeuginnen und Zeugen durch die Polizei abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin